

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-023

vom Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht**Elisabeth Morin-Chartier**

Seeleute

A8-0127/2015

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2013)0798 – C7-0409/2013 – 2013/0390(COD))

Änderungsantrag 1**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Gemäß Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können das Europäische Parlament und der Rat unter Berücksichtigung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind und die der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, dem Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags, der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sowie der Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer dienen. Diese Richtlinien sollen **keine verwaltungsmäßigen, finanziellen** oder **rechtlichen** Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen

Geänderter Text

(1) Gemäß Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können das Europäische Parlament und der Rat unter Berücksichtigung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind und die der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, dem Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags, der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sowie der Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer dienen. Diese Richtlinien sollen **weder unverhältnismäßige Kosten noch verwaltungsmäßige** oder **rechtliche** Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen **und Familienunternehmen**

entgegenstehen.

entgegenstehen, **die als Träger des nachhaltigen und integrativen Wachstums für die Schaffung von 85 % aller neuen Arbeitsplätze in der Europäischen Union verantwortlich sind.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bereits in dem Grünbuch der Kommission mit dem Titel „Die künftige Meerespolitik der EU“ aus dem Jahr 2006 wurde darauf hingewiesen, dass es eines rechtlichen Rahmens mit einem integrierten Konzept bedarf, um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu erhöhen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Soweit die Existenz und/oder die Möglichkeit zur Einführung solcher Ausschlussregelungen nicht objektiv begründbar sind, sollten **sie gestrichen werden.**

(3) Soweit die Existenz und/oder die Möglichkeit zur Einführung solcher Ausschlussregelungen nicht objektiv begründbar sind **und Seeleute dadurch faktisch diskriminiert werden**, sollten **Maßnahmen zur Einführung derartiger Ausschlussregelungen entfallen.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die derzeitige Rechtslage führt zur ungleichen Behandlung derselben Arbeitnehmerkategorie in verschiedenen Mitgliedstaaten, je nachdem, ob diese Staaten von den nach geltendem Recht zulässigen Ausschlussregelungen Gebrauch machen. Zahlreiche Mitgliedstaaten machen nur einen eingeschränkten Gebrauch von **den** Ausschlussregelungen.

Geänderter Text

(5) Die derzeitige Rechtslage, **die zum Teil den Besonderheiten des Seemannsberufs geschuldet ist**, führt zur ungleichen Behandlung derselben Arbeitnehmerkategorie in verschiedenen Mitgliedstaaten, je nachdem, ob diese Staaten von den nach geltendem Recht zulässigen Ausschlussregelungen Gebrauch machen. Zahlreiche Mitgliedstaaten machen nur einen eingeschränkten Gebrauch von **diesen** Ausschlussregelungen, **wobei acht Mitgliedstaaten^{1a} sie bisher überhaupt nicht angewandt haben und Seeleute in Tarifverträgen erfassen, die ein gewisses Schutzniveau bieten. Darüber hinaus ist das Inkrafttreten des Seearbeitsübereinkommens der IAO im August 2013 ein Schritt in die richtige Richtung, durch den auf internationaler Ebene gleiche Ausgangsbedingungen für einige, aber nicht alle Rechte der Arbeitnehmer gewährleistet werden. Überdies führen die Ausschlussregelungen zu unlauterem Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten, der abgestellt werden muss, da in der Union vielmehr für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen ist.**

^{1a} **Bulgarien, Tschechische Republik, Spanien, Frankreich, Österreich, Polen, Slowenien und Schweden.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) **Im** Blaubuch²⁸ **wird** unterstrichen, dass mehr und bessere Arbeitsplätze für europäische Bürgerinnen und Bürger im

Geänderter Text

(7) **Diese Richtlinie steht voll und ganz in Einklang mit dem** Blaubuch, **in dem** unterstrichen **wird**, dass mehr und bessere

maritimen Sektor geschaffen und die Arbeitsbedingungen an Bord verbessert werden müssen.

Arbeitsplätze für europäische Bürgerinnen und Bürger im maritimen Sektor geschaffen und die Arbeitsbedingungen an Bord verbessert werden müssen, *indem unter anderem in Forschung, allgemeine und berufliche Bildung sowie den Arbeitsschutz investiert wird.*

²⁸ KOM(2007)575 endg. vom 10. Oktober 2007.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Diese Richtlinie steht auch in Einklang mit der Strategie Europa 2020 und deren beschäftigungspolitischen Zielen und mit der Strategie, die in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten: Europas Beitrag zur Vollbeschäftigung“^{1a} festgelegt wird.

^{1a} KOM(2010)682.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Laut der Mitteilung der Kommission „Blaues Wachstum – Chancen für nachhaltiges marines und maritimes Wachstum“ bietet die sogenannte blaue Wirtschaft 5,4 Millionen Arbeitsplätze und eine Bruttowertschöpfung von fast 500 Mrd. EUR jährlich^{1a}.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Sozialpartner des maritimen Sektors und der Fischerei haben eine grundlegende Einigung über die reibungslose Umsetzung dieser Richtlinie erzielt. Mit dieser Einigung wird für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der nötigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Seeleute und der erforderlichen Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Wirtschaftszweigs gesorgt.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Angesichts der technologischen Entwicklung der letzten Jahre – vor allem der Kommunikationstechnologien – sollten die Anforderungen an Unterrichtung und Anhörung aktualisiert werden.

(9) Angesichts der technologischen Entwicklung der letzten Jahre – vor allem der Kommunikationstechnologien – sollten die Anforderungen an Unterrichtung und Anhörung aktualisiert ***und in der am besten geeigneten Weise angewandt*** werden, ***was den Einsatz neuer Technologien für die Fernkommunikation einschließt.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Rechte der von dieser Richtlinie betroffenen Seeleute, die von den Staaten in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und/oder 2001/23/EG anerkannt wurden, sollten gewahrt werden.

Geänderter Text

(10) Die Rechte der von dieser Richtlinie betroffenen Seeleute, die von den Staaten in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und/oder 2001/23/EG anerkannt wurden, sollten gewahrt werden. ***Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte nicht als Rechtfertigung für Rückschritte gegenüber der bestehenden Situation in den Mitgliedstaaten dienen.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Seeleute haben ein Recht auf einen sicheren und gefahrlosen Arbeitsplatz, der den Sicherheitsnormen entspricht, und sie sollten angemessene Beschäftigungsbedingungen und menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen genießen, wozu Sozialschutz und berufliche Fortbildung zählen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) In dem Seearbeitsübereinkommen aus dem Jahr 2006 sind die Rechte der Seeleute auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen in einer Vielzahl von Bereichen festgelegt, und es sind für alle Seeleute ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und der Flagge des

Schiffes einheitliche Rechte und der Schutz am Arbeitsplatz vorgeschrieben. Durch die allgemeine Anwendung des Übereinkommens sollen menschenwürdige Arbeitsbedingungen für die Seeleute geschaffen und faire Wettbewerbsbedingungen für Schiffseigner sichergestellt werden.

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11c) Die Union sollte stets auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord von Schiffen und die Ausschöpfung des Innovationspotenzials hinwirken, damit der maritime Sektor für Seeleute in der Union und auch für junge Arbeitnehmer attraktiver wird. Daher sollte die Kommission eine Agenda ausarbeiten, durch die junge Arbeitnehmer dazu angeregt werden, in diesen Wirtschaftszweig einzusteigen.

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11d) Die EU sollte auf die Verbesserung der Internetkommunikationsdienste an Bord von Schiffen hinwirken, indem beispielsweise die Verfügbarkeit des Internets verbessert und eine angemessene Nutzung an Bord sichergestellt wird, um die Umsetzung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG

*in der Fassung der vorliegenden
Richtlinie zu verbessern.*

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2009/38/EG
Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(1a) In Artikel 10 wird folgender Absatz
angefügt:***

***„(4a) Handelt es sich bei einem Mitglied
eines besonderen Verhandlungsgremiums
oder des Europäischen Betriebsrats oder
bei seinem Vertreter um ein
Besatzungsmitglied eines Seeschiffs, so ist
er berechtigt, an Sitzungen des
besonderen Verhandlungsgremiums oder
Europäischen Betriebsrats oder an jeder
anderen Sitzung gemäß dem Verfahren
des Artikels 6 Absatz 3 teilzunehmen,
sofern er sich zum Sitzungszeitpunkt nicht
auf See oder in einem Hafen in einem
Land befindet, bei dem es sich nicht um
das Land handelt, in dem das
Unternehmen seinen Geschäftssitz hat.***

***Die Sitzungen werden nach Möglichkeit
so angesetzt, dass die Teilnahme von
Mitgliedern, die Besatzungsmitglieder
eines Seeschiffs sind, erleichtert wird.***

***Falls ein der Besatzung eines Seeschiffes
angehöriges Mitglied des besonderen
Verhandlungsgremiums oder des
Europäischen Betriebsrats oder dessen
Vertreter nicht persönlich anwesend sein
kann, wird so weit wie möglich von neuen
Informations- und
Kommunikationstechnologien Gebrauch
gemacht, damit die Arbeitnehmer
möglichst zahlreich teilnehmen können.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 1

Richtlinie 2002/14/EG

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Artikel 3 Absatz 3 **erhält folgende Fassung:**

‘(3) Die Mitgliedstaaten können durch Erlass besonderer Bestimmungen für die Besatzung von Hochseeschiffen von dieser Richtlinie abweichen, sofern diese besonderen Bestimmungen ein gleichwertiges Schutzniveau des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung und dessen tatsächliche Ausübung durch die betroffenen Arbeitnehmer gewährleisten.’

Geänderter Text

Artikel 3 Absatz 3 **wird gestrichen.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Nummer 1

Richtlinie 98/59/EG

Artikel 1

Vorschlag der Kommission

(1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe c hinzugefügt:

,c) „Übergang“ wird im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG ausgelegt.’

(b) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c wird gestrichen.

Geänderter Text

(1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c wird gestrichen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Nummer 2

Richtlinie 98/59/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Betrifft eine geplante Massenentlassung die Besatzungsmitglieder eines Seeschiffs, **ergeht** die Information an die zuständige Behörde des Staates, unter dessen Flagge das Schiff fährt.

Geänderter Text

Betrifft eine geplante Massenentlassung die Besatzungsmitglieder eines Seeschiffs, **so übermittelt der Arbeitgeber** die Information an die zuständige Behörde des Staates, unter dessen Flagge das Schiff fährt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Nummer 3

Richtlinie 98/59/EG

Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(3) In Artikel 4 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei geplanten Massenentlassungen von Besatzungsmitgliedern, die im Zusammenhang mit dem Übergang eines Seeschiffs oder als dessen Ergebnis vorgenommen werden, können die Mitgliedstaaten nach Konsultation der Sozialpartner der zuständigen Behörde die Befugnis erteilen, unter folgenden Bedingungen ganz oder teilweise von dem Zeitraum nach Absatz 1 abzuweichen:

(a) Der Übergang betrifft ausschließlich ein oder mehrere Seeschiffe,

(b) der Arbeitgeber betreibt nur ein Seeschiff.’

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Nummer 1

Richtlinie 2001/23/EG

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(1) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Geänderter Text

entfällt

‘2. Diese Richtlinie ist unbeschadet des Absatzes 3 anwendbar, wenn und soweit sich das Unternehmen, der Betrieb oder der Unternehmens- bzw. Betriebsteil, das bzw. der übergeht, innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrags befindet.’

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Nummer 2

Richtlinie 2001/23/EG

Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Diese Richtlinie gilt für den Übergang eines Seeschiffs, das *in einem Mitgliedstaat registriert ist und/oder unter seiner Flagge fährt und das ein Unternehmen, ein Betrieb oder ein Unternehmens- bzw. Betriebsteil* im Sinne *dieser Richtlinie* ist, *auch wenn es sich nicht* im räumlichen Geltungsbereich des Vertrags befindet.

Geänderter Text

3. Diese Richtlinie gilt für den Übergang eines Seeschiffs, das *Teil des Übergangs eines Unternehmens, Betriebs* oder Unternehmens- bzw. *Betriebsteils* im Sinne *der Absätze 1 und 2* ist, *sofern sich der Erwerber* im räumlichen Geltungsbereich des Vertrags befindet *oder das übertragene Unternehmen, der übertragene Betrieb oder der übertragene Unternehmens- bzw. Betriebsteil dort verbleibt.*

Diese Richtlinie findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Gegenstand des Übergangs ausschließlich um ein oder mehrere Seeschiffe handelt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Nummer 3

Richtlinie 2001/23/EG

Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(3) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

‘4. Die Mitgliedstaaten können nach Konsultation der Sozialpartner beschließen, dass Kapitel II dieser

Geänderter Text

entfällt

Richtlinie unter den folgenden Bedingungen nicht gilt:

(a) Der Übergang betrifft ausschließlich ein oder mehrere Seeschiffe,

(b) das Unternehmen, das Gegenstand des Übergangs ist, betreibt nur ein einziges Seeschiff.'

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens 5 Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission umgehend den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens *zwei* Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission umgehend den Wortlaut dieser Vorschriften mit.